



Mitteilung der Gemeinde, 24.02.2026

Verwendung des Gemeindewappens/Logo auf privater Wahlwerbung

Die Gemeindeverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass auf privater Wahlwerbung das Gemeindewappen / Logo verwendet wird.

Gemäss Art. 8 des Wappenschutzgesetzes (WSchG, 232.21) darf das Wappen einer Gemeinde, die charakteristischen Bestandteile davon oder mit ihnen verwechselbare Zeichen nur vom Gemeinwesen genutzt werden, zu dem sie gehören.

Die Gemeinde Bachs distanziert sich von der Verwendung des Gemeindewappens /Logo auf privater Wahlwerbung.

Es wurde weder ein Gesuch eingereicht noch eine entsprechende Bewilligung erteilt. Die Gemeinde ist ausschliesslich für die offiziellen Stimmunterlagen (Beiblatt und Wahlzettel) verantwortlich. Sie stellt deren korrekte Ausgestaltung sicher und wahrt dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kandidierenden.

Die Gemeindeverwaltung